

**Bericht über Programm-
beschwerden, wesentliche und
sonstige Eingaben**

11. Februar bis 15. Mai 2023

1. Förmliche Programmbeschwerden

1.1. „Wen dürfen wir essen“, Bremen Zwei Podcast, 29.07.2022

Die sechsteilige Podcast-Serie „Wen dürfen wir essen“ in der [ARD-Audiothek](#) und auf [bremenzwei.de](#) behandelt vielschichtig Aspekte rund um den Fleischkonsum, wirtschaftliche wie gesundheitliche und religiöse Aspekte der Tierhaltung und des Tierschutzes, Hinweise aus der Kulturgeschichte oder auch soziale und gesellschaftliche Fragen. In der dritten Ausgabe geht es um die Ethik des Fleischkonsums. Dabei werden teils sehr gegensätzliche Aussagen und Blickwinkel von verschiedenen Forschern, Biologen und auch Philosophen abgebildet. Die meisten verurteilen den Fleischkonsum aus unterschiedlichsten Gründen, wohingegen der Philosoph Dan Shahar mit der Auffassung zitiert wird, dass Fleischkonsum zwar etwas Schlechtes sei, er sich ihm gegenüber aber in Maßen tolerant zeige, denn man müsse „den Menschen nach der Gesamtbilanz seines Handels“ beurteilen.

Der Mitautor des Podcasts greift diese Weltsicht auf und spinnt sie weiter: Wozu würde es führen, wenn man dieses Prinzip auch auf andere Lebensbereiche anwenden würde? Beispielsweise auf Straftaten wie Kindesmissbrauch? Ließe sich auch eine solche Tat moralisch mit guten Taten „kompensieren“?

Dem Autoren wird in einem Beschwerdeschreiben vorgeworfen, er habe den Einkauf von Fleisch mit dem Konsum von Kinderpornografie verglichen und damit jegliche Sensibilität für missbrauchte Kinder vermissen lassen. Das förmliche Beschwerdeverfahren hat entsprechend zum Ziel, die besagte Passage aus dem Podcast zu löschen.

Die Intendantin erkennt keinen Verstoß gegen die Programmgrundsätze des RBG und weist die Beschwerde entsprechend zurück, begleitet von einer ausführlichen Einlassung, in der unter

anderem dargelegt wird, welche Intention der Podcast-Autor verfolgt hat, als er „bewusst das sehr plakative Beispiel einer schweren Straftat“ wählte. Es sei nicht die Intention gewesen, beide Sachverhalte miteinander zu vergleichen oder gleichzusetzen. „Dan Sharhas These wird auf einen vollkommen anderen, extrem schwerwiegenderen Sachverhalt übertragen, um zu zeigen, dass sie dann offensichtlich nicht mehr funktioniert – also schon im Grundsatz falsch sein muss.“

Der Beschwerdeführer hat dieser Bewertung widersprochen, so dass die Beschwerde nun gemäß § 26 Abs. 4 RBG dem Rundfunkrat vorliegt.

2. Wesentliche und sonstige Eingaben

2.1. Berichterstattung zur Bürgerschaftswahl 2023

Insgesamt erreichte Radio Bremen eine positive Resonanz auf die Wahlberichterstattung. Während der Vorwahlzeit und anlässlich des Wahltags gab es aus dem Publikum nur vereinzelt Fragen und kritische Hinweise zur Berichterstattung. Dabei wurde die Befürchtung geäußert, Radio Bremen berichte nicht ausgewogen und neutral genug. Dies sei zum Beispiel in Zusammenhang mit der Wortwahl im Titel einer Meinungsmelder-Befragung der Fall – der Begriff „Bildungsmisere“ wurde als voreingenommen und partiisch empfunden. Auch einzelne Politiker-Porträts oder die Berichterstattung über Wahlkampfveranstaltungen standen in der Kritik: Es gab dabei die Befürchtung, einzelne Parteien würden bevorzugt.

Radio Bremen machte jeweils die journalistische Arbeitsweise und insbesondere das Prinzip der „abgestuften Chancengleichheit“ transparent. Hier die grundsätzliche Argumentations-Linie:

- *Das Grundgesetz weist den politischen Parteien eine besondere Bedeutung zu, die sie von anderen Institutionen wesentlich unterscheidet. Sie wirken bei der politischen*

Willensbildung des Volkes in einer herausgehobenen und von der Verfassung anerkannten Funktion mit. „Kernstück“ dieser Mitwirkung ist die Teilnahme an Wahlen mit dem Ziel, sich hiernach an der Bildung funktionsfähiger Verfassungsorgane zu beteiligen. Im Spannungsfeld dazu steht im Vorfeld von Wahlen die Rundfunkfreiheit, die bei redaktionellen Sendungen auch das Recht umfasst, die Inhalte nach journalistischen Kriterien selbst zu gestalten.

- *Redaktionelle Sendungen zu Wahlen müssen sich – wie das übrige Programm auch – an den bestehenden Programmgrundsätzen messen lassen, insbesondere an den Geboten der Ausgewogenheit und der Neutralität, was kritische Berichte und als solche gekennzeichnete Kommentare mit umfasst. In Wahlkampfzeiten verschärft und konkretisiert sich dieser Anspruch.*
- *Besondere Beachtung findet dabei das Prinzip der sogenannten „abgestuften Chancengleichheit“. Dieses Prinzip gibt vor, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten alle Parteien – namentlich vor Wahlen – grundsätzlich gleich behandeln müssen, jedoch nicht verpflichtet sind, sie in ihrem redaktionellen Gesamtkonzept oder gar in einzelnen redaktionellen Sendungen strikt und formal völlig gleich zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass alle Parteien in gleichem Umfang zu Wort kommen müssen, vielmehr sind die Parteien entsprechend ihrer aktuellen politischen Bedeutung zu berücksichtigen.*
- *Davon unberührt bleibt selbstverständlich das Recht bzw. die Pflicht von Radio Bremen, Positionen von Parteien und/oder Äußerungen der sich jeweils zur Wahl stellenden Kandidatinnen und Kandidaten zu hinterfragen, sie einzuordnen und ggf. zu kritisieren.*
- *Der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gilt in Bezug auf das Gesamtprogramm und nicht für einzelne*

Sendungen und wurde entsprechend auch von allen Auspielwegen umgesetzt.

- *Die Bedeutung einer Partei bemisst sich insbesondere an den Ergebnissen vorausgegangener und gleichgearteter Wahlen zu Volksvertretungen auf Bundes- und Länderebene. Weitere Kriterien für die Feinabstufung zur Bedeutung einer Partei sind nach der Rechtsprechung beispielsweise die Beteiligung an der Regierung in Bund und Ländern, ihre Vertretung in Länderparlamenten, die Dauer ihres Bestehens, die Kontinuität ihrer Beteiligung an Parlamentswahlen, ihre Mitgliederzahl sowie der Umfang und Ausbau ihres Organisationsnetzes. Im begrenzten Maße können auch Ergebnisse aus Vorwahlumfragen und Wahlprognosen für die Bewertung herangezogen werden – wie durch die Infratest-Befragungen vier Wochen und 10 Tage vor dem Wahltermin geschehen. Den Anspruch auf Gleichbehandlung nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit haben Parteien auch dann, wenn deren Positionierung bzw. Äußerungen undemokratisch scheinen oder Verfassungsgrundsätze in Frage stellen. Das gilt, solange sie nicht verboten und zur Wahl zugelassen sind.*

Basierend auf dieser Argumentation erfolgte die Einordnung der jeweiligen Fälle. Die Nachfragen waren gelegentlich auch gerngesehener Anlass, die eigene Berichterstattung selbstkritisch auf diese Eckpunkte hin zu überprüfen.

Die Frage, warum sich Radio Bremen bis zur Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses auf die Zahlen von Infratest dimap gestützt und nicht die Zwischenstände der Landeswahlleitung veröffentlicht hat, wurde mit folgenden Hinweisen beantwortet:

- Hätten sich Radio Bremen am Wahlabend auf die Zahlen der Landeswahlleitung verlassen, wären die ersten Teilstichproben erst um 21:30 Uhr verfügbar gewesen. Die

Teilstichproben-Methodik ergibt sich – sehr verkürzt gesagt – aus den bis dahin ausgezählten Stimmzetteln im Verhältnis zum Stimmverhalten bei der letzten Wahl (siehe <https://www.wahlen.bremen.de/>).

- Die Prognose um 18 Uhr von Infratest dimap (basierend auf dem Exit-Poll vor den Wahllokalen) liefert erfahrungsgemäß sehr gute Näherungswerte. Gerade bei Wahlen im Land Bremen waren bislang die Infratest-Zahlen immer besonders verlässlich: 2019 lag die Prognose bei allen Parteien unter einem Prozentpunkt Abweichung zum tatsächlichen späteren Wahlergebnis. 2023 lag diese im Schnitt sogar unter 0,2 Prozentpunkten (Abweichung bei Teilstichprobe der Landeswahlleitung im Schnitt > 0,7).
- In die Hochrechnungen von Infratest fließt am Wahlabend jeweils die aktuelle Teilstichprobe der Landeswahlleitung mit ein. Die Erfahrung zeigt, dass auch dieser Mix einen sehr guten Näherungswert ergibt. 2023 lag auch dieser im Schnitt unter 0,2 Prozentpunkten zum tatsächlichen Wahlergebnis, das am Mittwoch verkündet wurde.
- Selbst bei der Hochrechnung der Landeswahlleitung vom Montag, 14 Uhr wich das Ergebnis der CDU von deren Endergebnis um 1,2 Prozentpunkte ab.

2.2. Sonstiges

Wertvolle Hinweise vom Publikum wie beispielsweise auf fehlerhafte oder fehlende Inhalte in der Audio- und Mediathek, auf asynchrone Titelanzeigen auf DAB+, auf missverständliche Formulierungen oder ungenannte Aspekte von Berichtsthemen helfen im Alltag stets dabei, auf Pannen schnell reagieren und unsere Angebote inhaltlich weiter schärfen zu können.

Der Bremer Tatort und 3nach9 waren im Frühjahr keine Treiber für Anfragen an die Zuschauerredaktion, wie es hin und wieder schon vorgekommen ist.

Die Rückmeldungen zur Berichterstattung rund um den Ukraine-
krieg sind deutlich zurückgegangen.